

# Statuten

## Judo Landesverband Oberösterreich

### Inhaltsverzeichnis

§ 1. Name, Begriffsbestimmung und Sitz des Verbandes .....	2
§ 2. Tätigkeitsbereich .....	2
§ 3. Sinn und Zweck.....	2
§ 4. Aufgaben des Verbandes.....	3
§ 5. Mitglieder .....	5
§ 6. Ausweis der Mitgliedschaft .....	8
§ 7. Beendigung der Mitgliedschaft .....	9
§ 8. Organe des Verbandes .....	10
§ 9. Generalversammlung .....	10
§ 10. Vorstand .....	12
§ 11. Wirkungskreis und Obliegenheiten des Vorstandes .....	13
§ 12 Der/Die PräsidentIn .....	14
§ 13 Vereinsvertreterversammlung (Judoforum) .....	15
§ 14. Danträgersversammlung.....	15
§ 15. RechnungsprüferInnen .....	16
§ 16. Straf- und Meldeausschuss (Struma) .....	16
§ 17. Anti-Doping.....	16
§ 18 Datenschutz.....	17
§ 19. Bekenntnis für Respekt und gegen Gewalt .....	17
§ 20. Bekenntnis zur Integrität im Sport .....	18
§ 21. Auflösung des Verbandes.....	18
§ 22. Auslegung der Statuten .....	18

## **§ 1. Name, Begriffsbestimmung und Sitz des Verbandes**

Der Verband führt den Namen „Judo Landesverband Oberösterreich“, in der Folge JLOÖ genannt.

Diesem Verband können sämtliche oberösterreichische Judovereine, Judovereinssektionen sowie JudofunktionärInnen und Judoka angehören. Diesem Verband können weitere Systeme der sogenannten „waffenlosen Kunst“ angehören, soweit sie vom „Österreichischen Judoverband“, in der Folge ÖJV genannt, anerkannt sind. Der Sitz des Landesverbandes ist in Linz.

## **§ 2. Tätigkeitsbereich**

Die Tätigkeit des JLOÖ ist nicht auf Gewinn gerichtet und in allen Belangen gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO), beruht auf demokratischer Basis und erstreckt sich über das gesamte oberösterreichische Bundesgebiet bzw. auf Tätigkeiten, die durch den ÖJV, die European Judo Union (EJU) und International Judo Föderation (IJF) abgedeckt sind. Der JLOÖ respektiert die Statuten, Bestimmungen und Beschlüsse des ÖJV, der EJU und IJF. Er distanziert sich von jeglicher Diskriminierung aufgrund von Rasse, Religion, Geschlecht oder Politik und betreibt alle Aspekte des Sports unter Beachtung und Wahrung der Menschenrechte.

## **§ 3. Sinn und Zweck**

1. Richtige Pflege und Förderung der Sportart Judo als Leistungs-, Freizeit-, Gesundheits-, Schul-, Senioren- (Veteranen-) und Behindertensport, sowie der Formen der „waffenlosen Kunst und Selbstverteidigung“, im Rahmen eines in Ruhe, Ordnung und Disziplin ablaufenden Verbandslebens.
2. Schaffung, Verankerung und Aufrechterhaltung einer national und international anerkannten fachlichen Körperschaft.
3. Planmäßiges und zielstrebiges Wirken auf dem Gebiet des Judo, sowie auf dem Gebiet der vom ÖJV anerkannten Systeme der waffenlosen Kunst.
4. Der JLOÖ ist der einzige Verband, der den ÖJV, die EJU, und IJF in Oberösterreich vertritt.
5. Die Wahrung und die Förderung der gemeinsamen ideellen und materiellen Interessen der oberösterreichischen Vereine im In- und Ausland.

## § 4. Aufgaben des Verbandes

**Für die Verwirklichung des Verbandszwecks vorgesehene Tätigkeiten (ideelle Mittel) sind:**

1. Entwicklung und Verbreitung des Trainings in der Sportart Judo über das gesamte Bundesgebiet für alle Bevölkerungsschichten und Altersgruppen.
2. Sicherstellung und laufende Verbesserung der Qualität des Judotrainings in den Mitgliedsvereinen.
3. Kontrolle der Graduierungen und DAN-Verleihungen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der IJF.
4. Einheitliche Festlegung erforderlicher Richtlinien und Bestimmungen, insbesondere für den Spitzen- und Breitensport.
5. Heranbildung und Bestellung aller erforderlichen VerbandsfunktionärInnen, sowie Beschaffung und Weitergabe von Lehrmitteln.
6. Abhaltung von Veranstaltungen aller Art auf nationaler und internationaler Ebene. Dazu gehören insbesondere:
  - a. Meisterschaften und Turniere
  - b. Trainingslager und Trainingscamps
  - c. Lehrgänge und Kurse
  - d. Kongresse und Seminare
  - e. Benefizveranstaltungen
  - f. Festveranstaltungen
7. Teilnahme an nationalen und internationalen Veranstaltungen.
8. Vertretung im Inland, insbesondere in den für den Sport zuständigen Institutionen und Gremien.
9. Veröffentlichung in den Medien.
10. Behandlung aller den Judosport und der vom ÖJV anerkannten Systeme der waffenlosen Kunst betreffenden Fragen.
11. Erteilung von Auskünften und Erstattung von Gutachten über die mit Judo und der vom ÖJV anerkannten Systeme der waffenlosen Kunst in Zusammenhang stehenden Fragen.
12. Genehmigung oder Untersagung von Veranstaltungen, die von Mitgliedern des JLOÖ durchgeführt werden.

13. Regelung und Beilegung aller Streitigkeiten, die in die Zuständigkeit des JLOÖ fallen.
14. Beaufsichtigung und Überwachung des gesamten Verbandslebens.
15. Abstellung von Umständen oder Einflüssen, die dem Judo und den vom ÖJV anerkannten Systemen der waffenlosen Kunst abträglich oder schädlich sein könnten.
16. Information aller Vereine und Anschlussmitglieder Judoka über Neuigkeiten in der Sportart Judo und Veranstaltungen.
17. Erheben von persönlichen Daten der Mitglieder, die für den Sportverkehr notwendig sind.
18. Weitergabe der persönlichen Daten von Mitgliedern an den ÖJV, die EJU, die IJF und an öffentliche Stellen, wenn dies für die betroffene Person erforderlich ist.
19. Weitergabe von Mitgliederzahl, Anzahl der Vereine und Anzahl der DAN-Träger an den ÖJV, die EJU, IJF und öffentliche Stellen in Österreich.

**Die zur Erfüllung des Verbandszwecks notwendigen Geldmittel (materielle Mittel) werden aufgebracht durch:**

1. Beitrittsgebühren
2. Mitgliedsbeiträge
3. Erträge aus Veranstaltungen wie
  - a. Meisterschaften und Turniere
  - b. Lehrgänge und Kurse
  - c. Kongresse und Seminare
  - d. Benefizveranstaltungen
  - e. Festveranstaltungen
4. Zuwendungen aus Landes- und Bundessportförderungsmitteln und anderen öffentlichen und privaten Institutionen.
5. Eingehobene Gebühren und Abgaben.
6. Eingehobene Pönalen und Geldstrafen.
7. Spenden, Geschenke oder Vermächtnisse.

8. Sponsorleistungen.
9. Erträge aus der Vermögensverwaltung.

## **§ 5. Mitglieder**

### **1. Arten der Mitgliedschaft: Der JLOÖ hat folgende Mitglieder:**

- 1.1. Judovereine, Judoklubs sowie Judovereinssektionen, die ihren vereinsrechtlichen Sitz in Oberösterreich haben.  
Ausnahmen sind jene Fälle, in denen zwischen den betroffenen Landesverbänden Einigkeit herrscht und der ÖJV seine Zustimmung gibt.  
Diese Regelung gilt nicht für natürliche Personen.
- 1.2. Die judotreibenden Mitglieder der Judovereine, Judoklubs sowie Judovereinssektionen des JLOÖ.
- 1.3. Sämtliche FunktionärInnen des JLOÖ, der einzelnen Judovereine, Judoklubs sowie Judovereinssektionen, und zwar auch dann, wenn sie keine gültige Judolizenz des ÖJV besitzen.
- 1.4. Ordentliche Mitglieder des JLOÖ sind automatisch auch Mitglieder des ÖJV.
- 1.5. Außerordentliche Mitglieder: Das sind Personen oder Körperschaften, die die Verbandszwecke fördern, aber an den Rechten und Pflichten nicht voll teilhaben wollen.
- 1.6. Verbandssektionen, die sich mit vom ÖJV anerkannten Systemen der waffenlosen Kunst beschäftigen und ihren Sitz in Oberösterreich haben. Vom ÖJV anerkannte Verbandssektionen, die sich mit der waffenlosen Kunst befassen, sind vereinsrechtlich und administrativ eigenständig; ohne Sitz und Stimme im Vorstand und in der Generalversammlung des JLOÖ. Der JLOÖ vertritt nur deren Interessen bei der Landessportorganisation, der Bundes-Sport GmbH oder deren Nachfolgeorganisationen und dem zuständigen Bundesministerium.
- 1.7. EhrenpräsidentInnen und Ehrenmitglieder. Zu diesen können jene Personen ernannt werden, die sich um die Sportart Judo oder um den ÖJV besondere Verdienste erworben haben, gleichgültig, ob sie einem Verein, Klub oder einer Vereinssektion angehören oder nicht.

Grundsätzlich unterliegen sämtliche Daten der einzelnen Mitglieder dem Datenschutzgesetz.

## 2. Beginn der Mitgliedschaft

Jede natürliche oder juristische Person im Sinne des § 5, die es sich zur Aufgabe macht, den Judosport richtig zu pflegen und auszuüben und sich bemüht, auf eine seriöse Art und Weise für ihn zu werben, kann Mitglied des JLOÖ werden. Satzungen eines Judovereins, Judoklubs oder einer Judovereinssektion müssen behördlich genehmigt sein. Die Aufnahme ist außerdem vom Vorhandensein eines entsprechenden Trainingslokales, einer Mattenfläche und eines/r geeigneten technischen Leiters/Leiterin sowie eines gewählten Vorstandes abhängig.

Der Vereins- bzw. Sektionsname muss eindeutig mit der Sportart Judo in Verbindung stehen. Die Aufnahme eines Judovereines, Judoklubs oder einer Judovereinssektion in den JLOÖ erfolgt über einen schriftlichen Antrag, dem die behördlichen Satzungen beigelegt sein müssen.

Die Aufnahme eines Judovereines, Judoklubs oder einer Judovereinssektion in den ÖJV erfolgt über Antrag des zuständigen Landesverbandes. Dem Antrag müssen die behördlich genehmigten Satzungen beigelegt sein. Der Vorstand des ÖJV entscheidet über die Aufnahme.

Die Ernennung zum außerordentlichen Mitglied, Ehrenpräsidentin/en oder Ehrenmitglied erfolgt aufgrund eines Antrages des Vorstandes durch einen Beschluss der Generalversammlung.

## 3. Rechte der Mitglieder

### 3.1. Antragsrecht:

Sämtliche Judovereine, Judoklubs oder Judovereinssektionen, sowie der Vorstand (§ 10), die RechnungsprüferInnen (§ 15) und die oberösterreichische Danträgersversammlung haben das Antragsrecht an alle Organe des JLOÖ. Anträge müssen jedoch nur behandelt werden, wenn diese schriftlich und mit einer Begründung versehen sind.

### 3.2. Wahlvorschlagsrecht:

Das Wahlvorschlagsrecht haben Judovereine, Judoclubs oder Judovereinssektionen sowie der Vorstand (§ 10). Wahlvorschläge müssen bis spätestens 14 Tage vor dem Wahltermin nachweislich schriftlich beim JLOÖ - Sekretariat eingebracht werden.

### 3.3. Aktives Wahlrecht, Stimmrechte:

Das aktive Wahl- und Stimmrecht bei der Generalversammlung haben Judovereine,

Judoklubs oder Judovereinssektionen, die Mitglied im JLOÖ sind. Das Stimmrecht kann ausgeübt werden von:

- im ZVR registrierten Personen des Vereins oder
- einem in JAMA gemeldeten Mitglied des Vereins, das eine schriftliche Vollmacht, ausgestellt vom/von der Zeichnungsberechtigten des Vereins, vorweisen kann.

Stimmrechte bestehen aus Grundstimmen und Zusatzstimmen, die nur einem Verein, Klub bzw. einer Judo-Vereinssektion zugeordnet werden können

- Basis für die Ermittlung der Stimmrechte sind die Judolizenzbezüge je Verein, Klub bzw. Judo-Vereinssektion per 31.12. des Vorjahres.
- Ab der 31. Judolizenz können Vereine, Judoklubs sowie Judovereinssektionen Judolizenzen nur für natürliche Personen beziehen.
- Eine Grundstimme eines Vereines, Klubs bzw. einer Judo-Vereinssektion erfordert einen Mindestbezug von 30 Judolizenzen. Je Zusatzstimme ist zusätzlich ein Bezug von 60 Judolizenzen erforderlich.

Stimmrechte können nur ausgeübt werden, wenn die fälligen Mitgliedsbeiträge und Judolizenzgebühren beglichen sind. Weiters dürfen sonstige Außenstände eine vom JLOÖ generell festgelegte Höhe nicht übersteigen.

Der Zahlungseingang auf das Konto des JLOÖ ist spätestens 7 Tage vor der Generalversammlung notwendig und wird zu diesem Zeitpunkt geprüft.

#### 3.4. Passives Wahlrecht:

Das passive Wahlrecht haben alle natürlichen Personen, gegen die kein Verfahren (Struma) läuft und die aus einem solchen Verfahren auch nicht verurteilt sind. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

#### 3.5. Sonstige Rechte:

- Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des JLOÖ in Anspruch zu nehmen und von den für die Verbandsmitglieder bestehenden Begünstigungen Gebrauch zu machen.
- EhrenpräsidentInnen haben in der Generalversammlung des JLOÖ Sitz und Stimmrecht; Ehrenmitglieder und außerordentliche Mitglieder nur Sitz in der Generalversammlung. Außerordentliche Mitglieder, EhrenpräsidentInnen und Ehrenmitglieder haben freien Zutritt zu allen Veranstaltungen, die im Rahmen des JLOÖ abgehalten werden.

## 4. Pflichten der Mitglieder

Sämtliche Mitglieder des JLOÖ haben nach besten Kräften und Können die Interessen des Verbandes stets voll zu wahren und zu fördern, sich an die Statuten, Beschlüsse, Vorschriften, sowie an die schriftlichen oder mündlichen Weisungen der Verbandsorgane

bzw. seiner bestellten und bestätigten FunktionärInnen zu halten, sowie die beschlossenen Mitgliedsbeiträge pünktlich für das begonnene Verbandsjahr, spätestens zum Fälligkeitstermin zu bezahlen.

Die Judovereine und Judovereinssektionen sind verpflichtet, ihren jeweiligen Mitgliedern die eigenen Statuten sowie die Statuten, Beschlüsse und Vorschriften des JLOÖ bzw. des ÖJV bekannt zu geben.

Die jeweiligen Vereine, Clubs und Vereinssektionen haften für sämtliche Folgen, so sie nicht nachweislich ihren jeweiligen Mitgliedern die oben genannten Statuten, Beschlüsse und Vorschriften bekannt gegeben haben.

Der Sportverkehr in der Sparte Judo mit verbandsaußenstehenden Judovereinen, Judoklubs, Judovereinssektionen oder Personen, die die Sportart nicht im Rahmen des JLOÖ betreiben, ist für alle Mitglieder des JLOÖ untersagt, ebenso der Sportverkehr mit österreichischen bzw. ausländischen Institutionen, die nicht dem ÖJV, der EJU bzw. der IJF angehören. Ausgenommen ist der Bereich Behindertensport und seine Einrichtungen.

Sämtlichen Mitgliedern des Verbandes wird ferner zur Pflicht gemacht, alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Judo oder des JLOÖ, des ÖJV, EJU bzw. IJF abträglich oder schädlich sein könnte.

## **§ 6. Ausweis der Mitgliedschaft**

Als Ausweis der ordentlichen Mitgliedschaft bei juristischen Personen, außerordentlichen Mitgliedern, EhrenpräsidentInnen, Ehrenmitgliedern, sowie des JLOÖ - Vorstandes einschließlich seiner von ihm bestellten und bestätigten FunktionärInnen dient die Mitteilung der Aufnahme in den JLOÖ. Für die einzelnen Vereinsmitglieder dient als Ausweis die Judolizenz für das jeweilige Jahr.

Alle judotreibenden Einzelmitglieder der jeweiligen ordentlichen Verbandsmitglieder sind verpflichtet, eine Judolizenz des ÖJV zu beantragen.

Festgehalten wird ausdrücklich, dass auch all jene Judovereinsmitglieder im Sinne des § 5 dem JLOÖ angehören und dessen Bestimmungen und Vorschriften unterworfen sind, die über keine Judolizenz oder keine gültige Judolizenz verfügen.

## § 7. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft zum JLOÖ erlischt durch Freiwilligen Austritt (1), Streichung (2), Ausschluss (3) und Ableben bei physischen Personen und Erlöschen der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen.

### 1. Freiwilliger Austritt

Mit Austritt eines Vereinsmitgliedes aus seinem Verein erlischt auch dessen Mitgliedschaft beim JLOÖ bzw. ÖJV.

Der Austritt eines Judovereines, Judoklubs oder Judovereinssektion ist erst rechtswirksam, wenn er vom Vorstand des JLOÖ anerkannt wird. Im Zweifelsfall entscheidet darüber der STRUMA. Mitgliedsbeiträge sind für das gesamte Jahr zu leisten, auch wenn der Austritt während eines Kalenderjahres erfolgt. Allfällige offene Verpflichtungen sind davon nicht betroffen.

### 2. Streichung

Zur Streichung eines Mitgliedes ist der Vorstand des JLOÖ berechtigt, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung durch drei Monate hindurch mit dem Mitgliedsbeitrag oder seinen sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verband bzw. dem Landesverband im Rückstand geblieben ist.

Der zuständige Landesverband unterrichtet die Judovereins-, Judoklubs- oder Judovereinssektionsangehörigen über die Streichung ihres Vereines, Klubs oder der Vereinssektion aus dem ÖJV. Dem JLOÖ bzw. ÖJV steht in diesem Fall das Recht zu, die außenstehenden Beträge einzufordern.

### 3. Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem JLOÖ kann durch den Vorstand des JLOÖ in folgenden Fällen erfolgen:

- 3.1. Wegen unehrenhafter oder schuldhafter Handlungen, die gegen das Ansehen und die Interessen des Judosportes oder des JLOÖ oder seiner Mitglieder gerichtet sind.
- 3.2. Wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten.
- 3.3. Wegen Nichtanerkennung bzw. Nichtbefolgung von Beschlüssen der Generalversammlung und/oder des JLOÖ - Vorstandes.

Der erfolgte Ausschluss wird dem Mitglied vom JLOÖ schriftlich mitgeteilt. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht als Rechtsmittel die Berufung an den Struma zu. Dieses Rechtsmittel muss binnen 14 Tagen ab Zustellung der jeweiligen Entscheidung schriftlich im Sekretariat des JLOÖ eingebracht werden. Eine Berufung hat keine aufschiebende Wirkung; die Mitgliedsrechte ruhen bis zur Entscheidung. Ausgeschlossene oder ausgeschiedene Mitglieder haben weder auf die Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen noch auf die Einrichtungen des Verbandes in seiner Gesamtheit irgendwelchen Anspruch.

Die Angelegenheit des freiwilligen Austrittes, der Streichung oder des Ausschlusses eines Vereinsangehörigen ist Sache des Judovereins, Judoklubs oder der Judovereinssektion. Der Vorstand des JLOÖ hat jedoch in jedem einzelnen Fall das Recht, im Fall des Ausschlusses durch einen Verein die Rechtssache selbst zu entscheiden.

Das Ausscheiden von außerordentlichen Mitgliedern, EhrenpräsidentInnen oder Ehrenmitgliedern aus dem Verband kann durch freiwilligen Austritt, durch Ableben oder Ausschluss (jedoch in diesem Fall nur durch die Generalversammlung) erfolgen. In allen Fällen des Ausscheidens aus dem JLOÖ sind die ausgeschiedenen Mitglieder verpflichtet, jedes Verbandsvermögen an diesen zurückzuerstatten; dies bezieht sich auf alle Mitglieder des JLOÖ, ganz gleich, ob sie dem Landesverband angehören oder nicht.

## **§ 8. Organe des Verbandes**

Organe des JLOÖ sind:

1. Generalversammlung (§9)
2. Vorstand (§10, §11)
3. Vereinsvertreterversammlung (§13)
4. Danträgersversammlung (§14)
5. RechnungsprüferInnen (§15)
6. Straf- und Meldeausschuss (STRUMA) (§16)

## **§ 9. Generalversammlung**

1. Die ordentliche Generalversammlung ist vom Vorstand einmal jährlich mit vierwöchiger Frist einzuberufen.
2. Alle vier Jahre hat im Rahmen der Generalversammlung eine Wahl des Vorstandes und der RechnungsprüferInnen statt zu finden.  
Die Neuwahl des Vorstandes erfolgt unter Vorsitz des/r interimistischen Vorsitzenden anhand termingerecht eingelangter Wahlvorschläge. Die Abstimmung erfolgt über einen Gesamtvorschlag.

3. Sollten Versammlungen zum geplanten Termin der Generalversammlung nicht gestattet sein, kann sie auch mittels Videokonferenz abgehalten werden. In diesem Fall muss ein technisches System gewählt werden, mit dem sichergestellt ist, dass alle Bestimmungen dieser Statuten bezüglich Generalversammlung eingehalten werden können.
4. Anträge müssen spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich eingebracht werden.
5. Außerordentliche Generalversammlung:
  - a. Sie kann einberufen werden so oft die Führung der Geschäfte dies erfordert, worüber der JLOÖ - Vorstand beschließt.
  - b. Sie muss einberufen werden, wenn dies von der Generalversammlung beschlossen, oder von sowohl 30 Prozent der Judovereine, Judoklubs sowie Judovereinssektionen (nur Anzahl der Vereine, nicht gewichtet nach bezogenen Judolizenzen), wie auch von 30 Prozent aller Mitglieder unter Angabe des/r Tagungspunkte/s.
  - c. von den RechnungsprüferInnen wegen Vorkommnissen gemäß § 26, Abs. (5) Vereinsgesetz schriftlich beantragt wird.
  - d. Eine außerordentliche Generalversammlung ist spätestens sechs Wochen vom Zeitpunkt des Einlangens des schriftlichen Antrages einzuberufen.
6. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die PräsidentIn, in dessen Abwesenheit der/die erste Vize-PräsidentIn, bei dessen Abwesenheit der/die zweite VizepräsidentIn, bei dessen Abwesenheit der/die dritte VizepräsidentIn, ansonsten das an Lebensjahren älteste Vorstandsmitglied.
7. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie statutengemäß ausgeschrieben wurde. Es muss mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend sein. Ist dies zur festgesetzten Zeit nicht der Fall, so findet eine halbe Stunde später eine Generalversammlung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

Der/Die PräsidentIn kann die Generalversammlung um Aufnahme zusätzlicher Punkte in die Tagesordnung ersuchen. Im Falle der Zustimmung der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit können auch zu diesen Punkten gültige Beschlüsse gefasst werden.
8. In der Generalversammlung werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse über Änderung der Statuten, über die Auflösung des Verbandes, zur Wahl bzw. Ernennung von außerordentlichen Mitgliedern bzw. EhrenpräsidentInnen oder Ehrenmitgliedern bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.
9. Sowohl bei ordentlichen als auch außerordentlichen Generalversammlungen ist eine Einberufungsfrist von mindestens 4 Wochen einzuhalten. Zeitpunkt, Versammlungsort,

Beginn der Versammlung und die Tagesordnung sind gleichzeitig mit der Einladung bekannt zu geben. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

10. Der Generalversammlung obliegt:
  - a. Die Feststellung der Stimmberechtigten durch die RechnungsprüferInnen
  - b. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
  - c. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes
  - d. Entgegennahme des Rechnungsabschlusses, Stellungnahme der RechnungsprüferInnen sowie die Entlastung des JLOÖ – Vorstandes
  - e. Die vierjährige durchzuführende Wahl des Vorstandes und der RechnungsprüferInnen
  - f. Die Beratung und Beschlussfassung über die gestellten Anträge
  - g. Die Ernennung von außerordentlichen Mitgliedern, von EhrenpräsidentInnen oder von Ehrenmitgliedern, sowie die allfällige Aberkennung dieser Mitgliedschaft
  - h. Die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages, der Mindestabnahme der Judolizenzen und eventueller finanzieller Sanktionen
  - i. Beschlussfassung über Statutenänderungen
  - j. Allfälliges
11. Sämtliche fristgerecht eingebrachten Anträge an die Generalversammlung sowie der Rechnungsabschluss sind allen stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens 7 Tage vor der Versammlung zuzusenden.
12. Über den Verlauf jeder Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, aus welchem die Zahl der anwesenden Mitglieder, die Beschlussfähigkeit, das Stimmenverhältnis, sowie alle Angaben ersichtlich sein müssen, welche eine Überprüfung der statutenmäßigen Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ermöglicht.

## **§ 10. Vorstand**

1. Der Vorstand des JLOÖ besteht aus:
  - a. PräsidentIn
  - b. drei VizepräsidentInnen
  - c. KassierIn und dessen StellvertreterIn
  - d. SchriftführerIn und dessen StellvertreterIn
  - e. Technischen DirektorIn und dessen StellvertreterIn
2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Die Funktionsdauer des Vorstandes läuft bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung mit Neuwahl.

3. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren. Das dafür kooptierte Mitglied hat dieselben Rechte wie das ausgeschiedene Vorstandsmitglied, also auch das Stimmrecht im Vorstand. Jede Kooptierung muss bei der zeitlich darauffolgenden Generalversammlung den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht werden.
4. Sollten mehr als drei Personen aus dem Vorstand ausscheiden, muss umgehend eine außerordentliche Generalversammlung mit Neuwahl des Vorstandes einberufen werden. Bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes führt der verbliebene Vorstand die Geschäfte weiter.
5. Im Fall des Rücktritts des/der PräsidentIn betraut der Vorstand eine/n VizepräsidentIn, bei Rücktritt sämtlicher VizepräsidentInnen ein sonstiges Vorstandsmitglied mit der Vertretung des JLOÖ.
6. Vorstandssitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Sie können auch mittels Videokonferenz durchgeführt werden. Der Vorstand ist vom / von der Präsidenten/in mindestens zweimal jährlich einzuberufen.

## **§ 11. Wirkungsbereich und Obliegenheiten des Vorstandes**

1. Der Vorstand ist das leitende und überwachende Organ des Verbandes und das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes; er hat für die klaglose Abwicklung der Verbandsgeschäfte in Anwendung der Statuten und Bestimmungen zu sorgen.
2. Der Vorstand ist, wenn alle seine Mitglieder eingeladen und mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, beschlussfähig. Zur Gültigkeit von Beschlüssen genügt die einfache Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
3. Der Vorstand wird vom/von der Präsidenten/in, in dessen/deren Verhinderung von einem/r Vizepräsidenten in der Reihenfolge ihres Dienstalters, schriftlich oder mündlich einberufen.

Über begründetes Verlangen von mindestens einem Drittel aller stimmberechtigten Vorstandsmitglieder oder den RechnungsprüferInnen muss die Einberufung des Vorstandes binnen 14 Tagen erfolgen.

4. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist binnen vier Wochen allen Vorstandsmitgliedern und RechnungsprüferInnen zu übermitteln.

5. Dem/der Präsidenten/in steht es frei, Personen mit beratender Stimme zur Vorstandssitzung einzuladen. Es können vom/von der Präsidenten/in die ReferentInnen und die Bezirksvorsitzenden dazu beratend eingeladen werden.

In den Wirkungskreis des Vorstandes fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Erstellung des jährlichen Terminkalenders und des Budgetvorschlages.
2. Obsorge für den Vollzug der von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse.
3. Entscheidung über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind und die sich der Vorstand zur Entscheidung vorbehalten hat.
4. Aufnahme, Kündigung oder Entlassung der Angestellten des JLOÖ und ähnliche Angelegenheiten.
5. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern im Rahmen der Statuten des JLOÖ.
6. Die gesamte Administration, Organisation und Finanzverwaltung des JLOÖ inklusive der Festsetzung der Gebühren und Verkaufsartikelpreise, ausgenommen solcher, die ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.
7. Sportliche und sporttechnische Angelegenheiten.
8. Der Vorstand ist berechtigt, zur Erledigung besonderer Aufgaben Ausschüsse zu bilden, welche in seinem Auftrag fungieren, und diese Ausschüsse auch wieder aufzulösen.

## **§ 12 Der/Die PräsidentIn**

Der/Die PräsidentIn:

1. leitet den JLOÖ in allen Belangen und vertritt ihn nach außen. Bei andauernder Verhinderung betraut der Vorstand eine/n VizepräsidentIn mit der Vertretung des Verbands.
2. Er/Sie führt den Vorsitz im Vorstand und in der Generalversammlung. Wichtige Geschäftsstücke, insbesondere für den JLOÖ verbindliche Rechtsgeschäfte, sind von ihm/r oder in dessen/deren Verhinderung von der/dem vom Vorstand bestimmten VizepräsidentIn zu unterzeichnen.

3. Finanzielle Angelegenheiten sind vom/von der Präsidenten/in gemeinsam mit dem/r KassierIn, in dessen/deren Verhinderung durch seine/ihre StellvertreterIn zu unterfertigen.
4. Bei dringenden Angelegenheiten ist der/die PräsidentIn allein berechtigt, gegen nachträglichen Bericht an den Vorstand bzw. die Generalversammlung Entscheidungen und Anordnungen zu treffen.
5. Der/Die KassierIn unterstützt den/die PräsidentIn in der gesamten Finanzgebarung, der Kontrolle der Buchhaltung, sowie der Überprüfung der Sammlung aller Belege des Verbandes.
6. Der/Die SchriftführerIn unterstützt den/die Präsidenten/in bei der Führung des Schriftverkehrs. Ihm/r obliegt die Führung der Protokolle der Vorstandssitzungen und der Generalversammlung. Diese Aufgabe kann der/die PräsidentIn auch einem anderen Mitglied des Vorstandes oder der/dem SekretärIn übertragen.

## **§ 13 Vereinsvertreterversammlung (Judoforum)**

1. Die Vereinsvertreterversammlung ist ein beratendes Organ des Vorstandes und kann an diesen Empfehlungen geben bzw. Anträge stellen.
2. Die Vereinsvertreterversammlung ist von Vorstand des JLOÖ mindestens einmal jährlich einzuberufen. Den Vorsitz führt ein Vorstandsmitglied.
3. Die Vereinsvertreterversammlung hat die Aufgabe, Anliegen des Verbandes, die an die Vereinsvertreterversammlung zur Beratung delegiert wurden, bzw. Fragen und Anliegen der Vereine zu beraten.
4. Die Ergebnisse der Beratung sind dem Vorstand vom Vorsitzenden der Vereinsvertreterversammlung zur weiteren Behandlung weiterzugeben.

## **§ 14. Danträgersversammlung**

1. Die Danträgersversammlung ist ein beratendes Organ des Verbandes und ist von diesem mindestens einmal jährlich gemeinsam mit der Generalversammlung einzuberufen.
2. Teilnahmeberechtigt sind alle oberösterreichischen DanträgerInnen.

3. Die Danträgersversammlung hat die Aufgabe, alle judotechnischen Fragen zu beraten und die Ergebnisse dem Vorstand bzw. der Generalversammlung in Form von Empfehlungen bekannt zu geben.

## **§ 15. RechnungsprüferInnen**

1. Von der Generalversammlung sind mindestens zwei, maximal fünf RechnungsprüferInnen zu wählen.
2. Den RechnungsprüferInnen obliegt die laufende Kontrolle der Finanzgebarung des Verbandes und die Prüfung der Stimmberechtigung bei der Generalversammlung.
3. Sie haben über das Ergebnis der Überprüfung dem Vorstand und in der Generalversammlung zu berichten und sich daraus ergebende Anträge (Verbandsvorstand zu entlasten oder nicht zu entlasten) zu stellen.
4. Ihnen obliegt die Überwachung der korrekten Durchführung von Abstimmungen und Wahlen sowie deren Stimmenauszählung bei der JLOÖ - Generalversammlung.
5. Sollte ein oder mehrere Mitglieder aus ihrer Funktion ausscheiden, wird an diese Stelle von der nächsten Generalversammlung ein neues Mitglied gewählt.
6. Scheiden alle RechnungsprüferInnen aus, oder bleibt nur noch ein/e RechnungsprüferIn im Amt, muss eine außerordentliche Generalversammlung mit dem Tagesordnungspunkt Neuwahl der RechnungsprüferInnen anberaumt werden.

## **§ 16. Straf- und Meldeausschuss (Struma)**

Der Struma handelt entsprechend den Strafregulatives des ÖJV.

## **§ 17. Anti-Doping**

Der JLOÖ bekennt sich ganz klar zu einem dopingfreien Sport. Der Landesverband und seine Mitglieder unterwerfen sich den jeweils gültigen nationalen und internationalen Anti-Doping Bestimmungen und verpflichten sich, diese einzuhalten und in ihren Reglements entsprechend aufzunehmen sowie erforderlichenfalls alle nationalen und internationalen Anti-Doping Behörden geforderten Erklärungen abzugeben bzw. von ihren Mitgliedern einzufordern.

## **§ 18 Datenschutz**

Die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz sind streng einzuhalten. Die Verbandsmitglieder stimmen für sich und für ihre jeweiligen Mitglieder der Erfassung, Verarbeitung und Übermittlung der personenbezogenen Daten im Sinne des Bundesgesetzes über den Schutz personenbezogener Daten (DSG 2000 idgF) und dem Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018, der Datenschutzgrundverordnung ab Geltung bzw. der jeweils gültigen Standard- und Musteranwendung für die Mitgliederverwaltung im Landesverband zu und erteilen ihre Zustimmung zur Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten zu verbandsinternen Zwecken, insbesondere die Information, Führung der Buchhaltung und Zustellung von Informationsmaterial aller Art.

## **§ 19. Bekenntnis für Respekt und gegen Gewalt**

Der JLOÖ verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

Der JLOÖ und seine Mitglieder verpflichten sich,

1. die Würde aller zu respektieren, unabhängig von Alter, Geschlecht, sexueller Orientierung, sozialer, ethnischer und kultureller Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischer Überzeugung oder wirtschaftlicher Stellung, sowie Diskriminierung jeglicher Art entgegenzuwirken,
2. alle fair zu behandeln,
3. keinerlei physische oder psychische Gewalt anzuwenden (insbesondere keine sexuelle Gewalt oder sexualisierte Übergriffe in Worten, Gesten, Handlungen und Taten),
4. die persönlichen Grenzen und individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz zu achten und sich dementsprechend respektvoll zu verhalten,
5. sich bei Konflikten um offene, gerechte und humane Lösungen zu bemühen,
6. die Eigenverantwortlichkeit und die Selbständigkeit zu unterstützen,
7. ein pädagogisch verantwortliches Handeln anzustreben,
8. soziales und faires Verhalten und den nötigen Respekt gegenüber anderen zu leben,
9. anzuerkennen, dass das Interesse jedes und jeder Einzelnen, seine/ihre Gesundheit und sein/ihr Wohlbefinden über den Interessen und den Erfolgszielen des JLOÖ stehen,
10. Maßnahmen dem Alter, der Erfahrung sowie dem aktuellen physischen und psychischen Zustand anzupassen,
11. nach bestem Wissen und Gewissen den Gebrauch verbotener Mittel (Doping) zu unterbinden und Suchtgefahren (Drogen-, Nikotin- und Alkoholmissbrauch) vorzubeugen,
12. durch gezielte Aufklärung und unter Wahrnehmung der Vorbildfunktion negativen Entwicklungen entgegenzuwirken sowie

13. die im ÖJV gültigen Regeln in Hinblick auf den Schutz der Privatsphäre (beim Duschen, Umkleiden, auswärtigen Übernachtungen etc.), die Kommunikationskultur (Miteinbeziehung der Erziehungsberechtigten bzw. anderer SportlerInnen), das 6-AugenPrinzip bzw. das Prinzip der offenen Tür einzuhalten.

## **§ 20. Bekenntnis zur Integrität im Sport**

Spielmanipulation und Wettbetrug sind in der globalisierten Welt von heute eine ernstzunehmende Bedrohung für die Integrität und die Glaubwürdigkeit des Sports geworden.

Der JLOÖ und seine Mitglieder bekennen sich zu den sozialen, ethischen und kulturellen Werten des Sports. Der Verband und seine Mitglieder treten daher aktiv für die Integrität und Glaubwürdigkeit im Sport ein und lehnen jede Form der Manipulation von Sportbewerben strikt ab.

Der Verband und seine Mitglieder richten ihr Handeln und Auftreten nach den Grundsätzen des Sportgeists, der Glaubwürdigkeit, des Bewusstseins, der Verantwortung und der Prävention aus und fordern die genannten Grundwerte der Integrität im Sport im Sinne des Verbandszwecks auch von den Verbandsangehörigen als Verhaltensmaxime ein.

## **§ 21. Auflösung des Verbandes**

Die freiwillige Auflösung des Verbandes kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Verbandszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Verbandsvermögen, für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff

Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.

Die Generalversammlung beschließt, welchen der oben genannten begünstigten Zwecken das Vermögen zukommen soll.

## **§ 22. Auslegung der Statuten**

In allen, nicht in den Statuten vorgesehenen Fällen, entscheidet der Vorstand des JLOÖ im Sinne der Statuten.